

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 4 A 1014.06 (vormals 4 A 1075.04)

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 6. Februar 2006
durch den Richter am Bundesverwaltungsgericht H a l a m a
als Berichterstatter gemäß § 87 a Abs. 1 und 3 VwGO

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Klägerin trägt auf der Grundlage eines Gesamtstreitwertes
in Höhe von 345 000 € zu ein Dreiundzwanzigstel die bis zur
Rücknahme der Klage entstandenen Verfahrenskosten ein-
schließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

G r ü n d e :

<rd nr="1"/>Die Klägerin hat in dem Verfahren BVerwG 4 A 1075.04 die Klage mit
Schriftsatz vom 1. Februar 2006 zurückgenommen. Das Verfahren ist deshalb ge-
mäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

<rd nr="2"/>Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2 VwGO.

<rd nr="3"/>Die Quotelung ergibt sich aus der Gesamtzahl von dreiundzwanzig Klä-
gern bzw. klagenden Rechtsgemeinschaften in dem Verfahren BVerwG 4 A 1075.04
zum Zeitpunkt des Eingangs der Klagerücknahme beim Bundesverwaltungsgericht.

<rd nr="4"/>Die anteilige Kostenlast ist für die zurückgenommene Klage in diesem Verfahren auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Klagerücknahme in dem Verfahren BVerwG 4 A 1075.04 bestehenden Anzahl der Kläger bzw. Rechtsgemeinschaften, für die jeweils ein Streitwert in Höhe von 15 000 € vorläufig festgesetzt wurde, zu berechnen (vgl. § 63 Abs. 2 GKG).

Halama